

Definition geschlechtsspezifische Gewalt des Bündnis Istanbul- Konvention

Vor dem Hintergrund der 2011 vom Europarat verabschiedeten und 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Istanbul-Konvention (IK) begleiten die Mitgliedsorganisationen des Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) deren Umsetzung.

Die Artikel der Istanbul-Konvention beinhalten unter anderem auch Vorgaben für die Bereitstellung und Finanzierung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen und -räumen für Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie deren Kinder. Angesichts der gesellschaftspolitischen sowie juristischen Entwicklungen, die sich auch in Deutschland seit Verabschiedung der Konvention ergeben haben, ist es erforderlich, insbesondere den Begriff der „geschlechtsspezifischen Gewalt“ und die davon strukturell betroffenen Personengruppen zu spezifizieren und definieren. Es braucht eine Klarstellung, wem ein solcher Schutzanspruch zukommen muss – außerhalb eines binären Geschlechterschemas wie es zur Entstehungszeit der Konvention gefasst wurde.

Ausgangspunkt der Istanbul-Konvention ist die Prämisse in Art. 1 Abs. 1 lit. a, „dass Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer“ sowie, „dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (IK, Präambel). Geschlechtsspezifische Gewalt ist Gewalt, die gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts verübt wird. Selbstgestecktes Ziel der Konvention ist also der Schutz und die Unterstützung von Menschen, die in besonderem Ausmaß von dieser Art der Gewalt betroffen sind. Die Definition des Begriffs „Geschlecht“ in Art. 3 lit. c IK beinhaltet unter anderem die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale und verharnt dabei nicht bei einem vermeintlich „biologischen“ Geschlecht, sondern erkennt die soziale Komponente der geschlechtlichen Identität an.

Allerdings versäumt es der Wortlaut der IK, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass strukturelle geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung nicht innerhalb eines binären geschlechtlichen Schemas stattfinden, sondern auch und besonders Personengruppen und Geschlechtsidentitäten betreffen, die sich jenseits dieses Schemas befinden. Dies erkennt auch der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention in Ziff. 53 an, wenn er von trans* Personen oder sonstigen Personengruppen, die nicht dem entsprechen, was die Gesellschaft als den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zugehörig anerkennt, spricht.[1] Diese Personengruppe ist verstärkt und in seit Jahren steigendem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen [2] und insoweit auch im selben Ausmaß schützenswert. Zu diesem Schutzauftrag bekennt sich auch das BIK.

Da sich die genannte Begriffsbestimmung der Istanbul-Konvention im Wortlaut nur auf „Frauen und Männer“ bzw. "Mädchen und Jungen" bezieht, lässt sie Personengruppen außer Acht, deren Geschlechtsidentität und Rechtsstatus nicht (oder nicht ausschließlich) weiblich oder männlich ist. Auf Ebene des Personenstandsrechts lässt sie mit Blick auf die Entwicklung deutscher Gesetzgebung seit 2011 Personen, deren Geschlechtseintrag gestrichen oder „divers“ ist, unberücksichtigt. Ebenso unklar bleibt die Geschlechterfrage in Bezug auf die Kinder bzw. Jugendlichen, welche sich nicht im

binären Geschlechterkonstrukt verorten. Auf Ebene der Geschlechtsidentität schließt sie beispielsweise solche genderqueeren, genderfluiden, agender, nicht-binären und intergeschlechtlichen Personen aus, die weder Männer noch Frauen (mit Blick auf die Kinder: männlich oder weiblich) sind. Besonders erwähnenswert an dieser Stelle sind darüber hinaus auch solche Männer, die im Kontext einer endo-cis-normativen Gesellschaft strukturelle Diskriminierung erfahren, darunter trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Männer.[3]

Hinsichtlich struktureller geschlechtsspezifischer Diskriminierung besteht in diesem Sinne ein besonderer Bedarf für Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen und -räume nicht nur für (cis, trans*, endo, inter, nichtbinäre) Frauen und Mädchen, sondern auch generell für alle trans*, inter und nicht-binären (TIN*-) Personen jeden Alters, insbesondere die, die mit intersektionaler Gewalt konfrontiert sind.

Die ausdrückliche Erwähnung der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und „Rasse“[4] u.A. als unzulässige Diskriminierungsgründe in Art. 4 Abs.3 IK zeigt, dass die Konvention die Gefahren der Intersektionalität bei geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennt, obwohl es in der Definition nicht ausdrücklich erwähnt ist. In diesem Artikel werden die Vertragsstaaten aufgefordert, alle Maßnahmen des Übereinkommens ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, der „Rasse“ usw. umzusetzen. Migrantinnen, insbesondere LGBTQ-BiPOC sind von Mehrfachdiskriminierung betroffen und werden durch das Übereinkommen ausdrücklich geschützt. Dies gilt auch und besonders für jene besonders vulnerable Personen, die aus Furcht vor zusätzlicher Diskriminierung und Gewalt bislang kein Outing vollziehen konnten und dementsprechend nicht aus einer Außenperspektive als besonders schutzbedürftig erkannt werden. Insbesondere für Betroffene von Mehrfachdiskriminierung (z.B. im Kontext von Flucht, Rassismus, Behinderung, Armut, Alter oder Sexarbeit) ergeben sich hierbei oft verstärkt Hindernisse. Besonders für diese Personen müssen Schutzräume und Unterstützungsangebote die zusätzliche Funktion erfüllen, ein sicheres Umfeld für ein Outing zu ermöglichen. Sie sind gleichermaßen vom Sinn und Zweck der Art. 22, 23 und 25 IK umfasst.

Entsprechend des Auftrags und dem Sinn und Zweck der Istanbul-Konvention muss die Präambel, in der es heißt „in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;“ so verstanden werden, dass sich dieser auf all jene Personen erstreckt, die nicht dem endo-cis männlichen Geschlecht angehören – sie sind Opfer des strukturellen Charakters geschlechtsspezifischer Gewalt.

Entsprechend sieht sich das Bündnis Istanbul-Konvention in der Verantwortung, die Umsetzung der Konvention nicht ausschließlich im Sinne von weiblichen Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt innerhalb eines binären Geschlechterschemas zu begleiten, sondern im Sinne aller Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung (insbesondere TIN*-Personen aller Geschlechtsidentitäten).

Quellen:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806b076a>

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>

<https://www.ilga-europe.org/report/annual-review-2023/>

https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf

<https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-trans-personen-in-deutschland/>

[1] Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, S. 49, abrufbar unter:

<https://rm.coe.int/1680462535>.

[2] Berliner Monitoring Trans- und homophobe Gewalt, S. 33, abrufbar unter: https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf;

ILGA Europe Annual Review, S. 67, abrufbar unter: <https://www.ilga-europe.org/report/annual-review-2023/>

[3] Bundeszentrale für politische Bildung zur Rechtsstellung von trans* Personen in Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-trans-personen-in-deutschland/>

[4] In der Istanbul- Konvention wird in der deutschen Übersetzung der Begriff „Rasse“ verwendet.

Wir haben den Begriff in Anführungsstriche gesetzt, da aus unserer Sicht "Rasse" keine gute Übersetzung für "race" ist und wir eher von Rassifizierung oder rassistischer Diskriminierung

sprechen wollen. Vgl. dazu auch: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rassistische-diskriminierung/begriff-rasse>